

Dolmetscherrecht Hessen

**Verordnung über die Prüfung für
Gebärdensprachdolmetscherinnen und
Gebärdensprachdolmetscher**

Vom 26. März 1999

Auf Grund des § 81 Nr. 2 Buchst. h des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1997 (GVBl. I S. 143), wird verordnet:

Erster Teil

**Allgemeine Bestimmungen
(§§ 1 bis 4)**

§ 1

Art der Prüfung und Berechtigungen

(1) Eine Staatliche Prüfung als Gebärdensprachdolmetscherin und Gebärdendolmetscher kann, wenn geeignete Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen und sofern die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber dies rechtfertigt, abgelegt werden.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Gebärdensprachdolmetscherin" oder "Staatlich geprüfter Gebärdensprachdolmetscher" zu führen.

(3) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(4) Die Anwesenheit von zwei Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetschern für die gehörlosen Mitglieder des Prüfungsausschusses ist notwendig.

§ 2

Prüfungsamt und Prüfungsabteilung

(1) Die Prüfung ist vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Darmstadt, Abteilung Staatliche Prüfungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, abzulegen.

(2) Die Abteilung Staatliche Prüfungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher besteht aus einer Leiterin oder einem Leiter (mit der Befähigung für ein Lehramt) und einer stellvertretenden Leiterin oder einem stellvertretenden Leiter; sie werden vom Kultusministerium berufen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsabteilung trifft im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Staatlichen Prüfungsamtes für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher alle nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen, sofern die Prüfungsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Staatlichen Prüfungsamtes für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen, Fragen zu stellen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu veranlassen.

§ 3

Der Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, der von der Leiterin oder dem Leiter der Prüfungsabteilung berufen wird.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. der Leiterin oder dem Leiter oder der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter der Prüfungsabteilung als Vorsitzende oder als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
2. zwei Mitgliedern, die die Prüfungssprache beherrschen müssen und
 - a) eine Prüfung als Gebärdensprachdolmetscherin oder als Gebärdensprachdolmetscher abgelegt haben oder
 - b) eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen können oder
 - c) an einer Universität oder Hochschule in der Ausbildung für Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher tätig sind.

Ein Mitglied soll die in Buchstabe a) oder b) genannte Voraussetzung erfüllen; in besonderen Ausnahmefällen kann die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsabteilung eine andere Regelung; treffen.

3. zwei gehörlosen Mitgliedern, für die der Landesverband der Gehörlosen Hessen Vorschlagsrecht hat.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Leiterin oder dem Leiter der Prüfungsabteilung im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes für die Dauer von drei Jahren berufen; eine Wiederberufung ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 4

Ort und Zeit der Prüfung

Ort und Zeit der Prüfung werden von der Leiterin oder dem Leiter der Prüfungsabteilung festgelegt. Prüfungen werden in der Regel zweimal jährlich durchgeführt.

Zweiter Teil

Prüfungsverfahren

(§§ -5 bis 20)

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist; in besonders gelagerten Einzelfällen kann ein Kolloquium zur Feststellung des gleichwertigen Bildungsstandes durchgeführt werden; das Bestehen des Kolloquiums dient lediglich dazu, in diesem Zusammenhang das Vorliegen der Voraussetzung zur Zulassung zu dieser Prüfung festzustellen;
2. sich auf die Prüfung entsprechend vorbereitet hat. Als entsprechende Vorbereitung gelten insbesondere eine einschlägige Ausbildung oder eine entsprechende mehrjährige Tätigkeit als Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher. Der Nachweis der mehrjährigen Tätigkeit und der einschlägigen Ausbildung kann insbesondere geführt werden,
 - a) durch eine Bestätigung eines anerkannten Vereins der Gehörlosen,
 - b) durch eine Bestätigung einer einschlägig tätigen Institution.
3. sich innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Meldung zur Prüfung nicht zweimal erfolglos einer gleichwertigen Prüfung unterzogen hat;
4. nicht zu einer gleichartigen oder gleichwertigen Prüfung außerhalb Hessens zugelassen ist oder eine

solche bereits abgelegt hat.

§ 6

Meldung zur Prüfung

Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 15. Mai oder bis zum 15. November eines jeden Jahres an die Prüfungsabteilung für Staatliche Prüfungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher beim Staatlichen Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu richten; ihr sind beizufügen:

1. Ausführlicher (nicht tabellarischer) Lebenslauf;
2.
 - a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Kopie (§ 5 Nr.1),
 - b) Gleichstellungsbescheinigung bei Schulabschluss im Ausland (§ 5 Nr. 1),
3. Nachweis über die Vorbereitung auf die Prüfung, Ausbildung oder Tätigkeit als Gebärdensprachdolmetscherin und Gebärdensprachdolmetscher (§ 5 Nr. 2),
4. Erklärung darüber, wann, wo und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) zu einer Staatlichen Prüfung als Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher gemeldet (§ 5 Nr. 3 u. 4) oder
 - b) sich dieser Prüfung unterzogen hat (§ 5 Nr. 3. u. 4);
5. Lichtbild neueren Datums (nicht älter als drei Monate);
6. Einverständniserklärung über Bild- und Tonaufzeichnungen des nichtschriftlichen Prüfungsteils;
7. Angaben über das Fachgebiet, in dem die Bewerberin und der Bewerber über besondere sachliche und fachsprachliche Kompetenz verfügt;
Fachgebiete sind
 - a) Politik/Gesellschaft
 - b) Technik/neue Medien
 - c) Gesundheitswesen
 - d) Wirtschaft/Arbeit
 - e) Rechtswesen/Behördenterminologie

In dem Fach Rechtswesen/Behördenterminologie hat jede Bewerberin und jeder Bewerber vertiefte Kenntnisse in dem schriftlichen und in dem nichtschriftlichen Teil der Prüfung nachzuweisen.

8. Angabe über den Schwerpunkt gebärdlicher Kommunikation (Deutsche Gebärdensprache (DGS) oder Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG), in dem die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung ablegen will.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsabteilung im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Staatlichen Prüfungsamtes für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

(2) Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bekannt zugeben. Die Ablehnung ist kurz zu begründen.

(3) Die Zulassung ist insbesondere zu versagen, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) nicht gegeben sind, oder
- die Meldeunterlagen (§ 6) unvollständig sind. oder
- der Meldetermin (§ 6) überschritten wurde.

§ 8

Allgemeine Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf Deutsch in gesprochener und geschriebener Form, Deutsche Gebärdensprache (DGS), Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG) und das Fingeralphabet.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er sich in den Prüfungssprachen angemessen ausdrücken und stilistische Feinheiten verstehen und umsetzen kann. Sie oder er muss ferner nachweisen, dass sie oder er die notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzt, insbesondere die Technik der praktischen Übersetzung und die erforderlichen Übersetzungsprinzipien in den Prüfungssprachen kennt, und mit den einzelnen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln vertraut ist, sowie die bildungsmäßigen und persönlichen Fähigkeiten besitzt, die für die selbstständige und verantwortliche Ausübung des in § 1 Nr. 2 genannten Berufes einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers erforderlich sind.

(3) Dazu gehören auch hinreichende Kenntnisse der Lebensrealität Gehörloser, insbesondere über deren sozio-kulturelle Verhältnisse, ihre Historie, sowie spezielle Modalitäten des Gebärdensprachdolmetschens in den Situationen: Kongress-, Gerichts-, Konferenz- und Telefondolmetschen, sowie über den Dolmetscherkodex für Gebärdensprachdolmetscherinnen und für Gebärdensprachdolmetscher.

§ 9

Teile der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen (§ 10) und einem nichtschriftlichen Teil (§ 11). Die Bewerberin oder der Bewerber wählen einen Schwerpunkt der gebärdlichen Kommunikation, Deutsche Gebärdensprache (DGS) oder lautsprachbegleitende Gebärden (LBG), in dem die Prüfung durchgeführt wird.

(2) Vor Beginn der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile sowie auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Identitätsnachweis durch Vorlage des Personalausweises oder eines entsprechenden Dokumentes zu erbringen.

§ 10

Der schriftliche Teil der Prüfung

(1) Themen und Texte (auch in Bildaufzeichnungen) für die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von der Leiterin oder dem Leiter der Prüfungsabteilung auf Vorschlag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses bestimmt.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:
a) einer Übersetzung,
b) einem Aufsatz.

(3) In der Übersetzung (§ 10 NR. 2a) wird je nach gewähltem Schwerpunkt ein Text in Deutscher Gebärdensprache oder in Lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG) von Aufzeichnungen auf Bildträgern inhaltsgetreu in Schriftsprache übersetzt. Gesamtdauer: 60 Minuten.

(4) Der Aufsatz ist in der Zeitdauer über ein Thema aus den in § 8 Abs. 3 genannten Bereichen zu erstellen. Bearbeitungszeit: 120 Minuten.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsabteilung leitet jede schriftliche Prüfungsarbeit einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Beurteilung zu.

(6) Über jede Arbeit erstellt das Mitglied unverzüglich ein Gutachten, das die Mängel und Vorzüge zusammenfasst, erteilt eine Note nach § 12 und gibt .Arbeiten und Gutachten der Leiterin oder dem Leiter der Prüfungsabteilung zurück.

(7) Bei der Bewertung des Aufsatzes sind die Lösung des gestellten Themas, der Inhalt und die schriftsprachliche Leistung zu berücksichtigen.

(8) Arbeiten, bei denen äußerliche Mängel das Lesen erheblich behindern, können zurückgewiesen werden. Diese Arbeiten gelten in diesem Falle als mit "ungenügend" bewertet.

- (9) Hilfs-, Klammer- und sonstige Anmerkungen in schriftlichen Arbeiten gelten als nicht geschrieben.
- (10) Ist eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet worden, so wird sie einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses zugeleitet (Abs. 6 gilt entsprechend).
- (11) Arbeiten, die nicht rechtzeitig nach den (in den Abs. 3 u. 4) vorgeschriebenen Bearbeitungszeiten abgegeben werden, werden mit "ungenügend" bewertet.
- (12) Bei unterschiedlichen Bewertungen einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch die beiden Mitglieder des Prüfungsausschusses (Abs. 10) entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsabteilung; sie oder er soll die beiden Mitglieder vorher hören.
- (13) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn beide schriftlichen Prüfungsabschnitte endgültig mit schlechter als "ausreichend" oder die Übersetzung oder der Aufsatz mit "ungenügend" bewertet wurden.
- (14) Im Falle des Nichtbestehens des schriftlichen Teils der Prüfung entfällt der nichtschriftliche Teil der Prüfung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsabteilung teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe mit; dabei gibt sie oder er den frühesten Zeitpunkt an, zu dem die Prüfung wiederholt werden kann (§ 18 Abs. 1).
- (15) Die Anfertigung von Durchschriften der Arbeiten und die Mitnahme der Prüfungstexte und deren Weitergabe sind nicht zulässig.

§ 11

Der nichtschriftliche Teil der Prüfung

- (1) Der nichtschriftliche Teil der Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss durchgeführt. Fragen können von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Staatlichen Prüfungsamtes für Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer gestellt werden.
- (2) Die Gesamtdauer des nichtschriftlichen Teiles der Prüfung soll 80 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Der nichtschriftliche Teil der Prüfung besteht aus vier Prüfungsabschnitten:
- a) Der Übersetzung eines schriftlich fixierten Behörden- oder Verwaltungstextes, je nach gewähltem Schwerpunkt, in Deutsche Gebärdensprache (DGS) oder in Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG). Der Simultan Übersetzung eines vorgelesenen Textes aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählten Fachgebiet in Deutsche Gebärdensprache (DGS) oder in Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG) - je nach gewähltem Schwerpunkt.
Der Simultanübersetzung in deutsche Lautsprache eines auf einem Bildträger in Deutsche Gebärdensprache (DGS) oder in Lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG) aufgezeichneten Textes - je nach gewähltem Schwerpunkt.
Die Dauer dieses Prüfungsabschnittes soll 40 Minuten nicht überschreiten.
- b) Der Simultanübersetzung eines vorgelesenen Textes aus dem gewählten Fachgebiet (§ 6 Abs. 7) in Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG - bei gewähltem Schwerpunkt DGS) oder in Deutsche Gebärdensprache (DGS - bei gewähltem Schwerpunkt LBG).
Die Dauer dieses Prüfungsabschnittes soll 10 Minuten nicht überschreiten.
- c) Einem freien Gespräch mit zwei Gehörlosen in den aufgeführten Sprachen (§ 8 Abs. 1), über die fachlichen Kenntnisse und die fachsprachlichen Kenntnisse (§ 8 Abs. 2) und über die aufgeführten inhaltlichen Kenntnisse (§ 8 Abs. 3).
Die Dauer dieses Prüfungsabschnittes soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- d) Einer Dolmetschsituation unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts, bei der die Bewerberin oder der Bewerber ein Gespräch zwischen einem Gehörlosen oder einer Gehörlosen und einem Hörenden oder einer Hörenden simultan dolmetscht.

Die Dauer dieses Prüfungsabschnittes soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Noten für jeden Prüfungsabschnitt des nichtschriftlichen Teils der Prüfung werden von dem Prüfungsausschuss festgelegt. Diese Noten werden dann zu einer Note für den nichtschriftlichen Teil der Prüfung zusammengefasst.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn mehr als ein Prüfungsabschnitt des nichtschriftlichen Prüfungsteiles mit schlechter als "ausreichend" oder ein Prüfungsabschnitt mit "ungenügend" bewertet wurde; liegt diese Voraussetzung bereits während des nichtschriftlichen Teils der Prüfung vor, so kann die Prüfung abgebrochen werden. Das Nichtbestehen der Prüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dabei ist der früheste Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Prüfung wiederholt werden kann (§ 18 Abs. 1).

§ 12

Bewertung der einzelnen Prüfungsabschnitte der schriftlichen und nichtschriftlichen Prüfungsteile

(1) Jeder schriftliche und nichtschriftliche Prüfungsabschnitt ist mit einer der folgenden Einzelnoten zu bewerten:

Sehr gut	(1)
Gut	(2)
Befriedigend	(3)
Ausreichend	(4)
Mangelhaft	(5)
Ungenügend	(6)

(2) Für die Bewertung der Leistungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung allgemein den Anforderungen entspricht.
4. Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Forderungen entspricht.
5. Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 13

Bewertung der Prüfungsteile und der einzelnen Prüfungsabschnitte

(1) Die Note für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 10) setzt sich aus der Note für den Prüfungsabschnitt Übersetzung und der Note für den Prüfungsabschnitt .Aufsatz zusammen. Beide Noten zählen einfach.

(2) Die Note für den nichtschriftlichen Teil der Prüfung (§ 11) setzt sich aus der Note für den Prüfungsabschnitt a) und den Noten für die Prüfungsabschnitte b) bis d) zusammen. Dabei zählen die Note für den Prüfungsabschnitt a) zweifach, die Noten für die Prüfungsabschnitte b) bis d) je einfach.

§ 14

Gesamtnote

Die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung zählt einfach, die Note für den nichtschriftlichen Teil der Prüfung zählt dreifach. Die ermittelte Summe ist durch die Zahl 4 zu dividieren.

§ 15

Notenbildung und Notenskala

Die als Zahlenwert (auf zwei Dezimalstellen) errechnete Gesamtnote, ergibt bei einem Notendurchschnitt:

besser als 1,50	die Note "Sehr gut"
besser als 2,50	die Note "Gut"
besser als 3,50	die Note "Befriedigend"
bis 4,0	die Note "Ausreichend"
bis 5,0	die Note "Mangelhaft"
über 5,0	die Note "Ungenügend"

§ 16

Niederschriften

Über die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen:

1. Bewertung der Prüfungsabschnitte der schriftlichen Prüfung,
2. Verlauf und Bewertung der Prüfungsabschnitte der nichtschriftlichen Prüfung,
3. Noten für den schriftlichen und den nichtschriftlichen Teil der Prüfung sowie
4. das Gesamtergebnis (Gesamtnote)

Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 3 Abs. 2) zu unterschreiben.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach beigelegtem Muster (Anlage) ausgestellt, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Staatlichen Prüfungsamtes für Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer und der Leiterin oder dem Leiter der Prüfungsabteilung des Staatlichen Prüfungsamtes für Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen wird. Im Zeugnis ist zu vermerken, in welchem gewählten Schwerpunkt gebärdlicher Kommunikation die Prüfung durchgeführt wurde.

(2) Über eine nicht bestandene Prüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen von der Leiterin oder dem Leiter der Prüfungsabteilung unterzeichneten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) Die nicht bestandene Prüfung kann einmal, frühestens ein Jahr nach Ausfertigung des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung, wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsabteilung im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Staatlichen Prüfungsamtes für Dolmetscherinnen und Dolmetscher und für Übersetzerinnen und Übersetzer eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.

(2) Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung kann von der Leiterin oder dem Leiter ein Nachweis über die Weiterqualifikation verlangt werden.

(3) Eine Anrechnung von schriftlichen Prüfungsabschnitten auf die Wiederholungsprüfung kann bei mit "gut" oder besser beurteilten Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsabteilung des Prüfungsamtes.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 19

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt die Bewerberin oder der Bewerber während der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er einen Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Weist die Bewerberin oder der Bewerber nach, dass sie oder er die in Abs. 1 genannten Umstände nicht zu vertreten hat, so entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsabteilung im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes, ob die Prüfung als nicht abgelegt gilt oder fortgesetzt werden kann.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Attest. Die Entscheidung darüber, ob eine von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt, trifft die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsabteilung im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes.

(4) Hat sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistungen nicht gewertet werden sollen, nicht anerkannt werden.

§ 20

Ausschluss von der Prüfung

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der eine unrichtige Erklärung nach § 5 Nr. 3 u. 4 abgibt oder in der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, ist von der Prüfung auszuschließen.

(2) Stellt sich nach Abschluss der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, wird die Entscheidung über die Prüfung aufgehoben und das Prüfungszeugnis eingezogen.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 u. 2 trifft die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsabteilung des Staatlichen Prüfungsamtes nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers und im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, sowie im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes für Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 u. 2 sind den Bewerberinnen und Bewerbern mit der Entscheidung über die Zulassung schriftlich bekannt zugeben.

Dritter Teil

Prüfungsgebühren und Anerkennung anderer Prüfungen (§§ 21 und 22)

§ 21

Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt für die Prüfung als Gebärdendolmetscherin oder Gebärdendolmetscher DM 950,00.

(2) Die Prüfungsgebühr ist bei der Zulassung zur Prüfung zu entrichten. .

(3) Gilt die Prüfung nach § 19 Abs. 2 als nicht abgelegt, sind Zehn vom Hundert der in Abs. 1 genannten Prüfungsgebühren zu entrichten.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen ist die Prüfungsgebühr erneut zu entrichten.

§ 22

Anerkennung anderer Prüfungen

Prüfungen, die der nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfung gleichwertig sind, können anerkannt werden. Hierüber entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsabteilung im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

Vierter Teil

Schlussbestimmung (§23)

§23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. März 1999

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER